

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der MARC NARRATH FASSADENBAU GMBH

(FN 511548b LG für ZRS Graz) Fassung 01/2025

1. PRÄAMBEL

Die nachstehenden „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ (im Folgenden kurz AGB genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich davon abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern oder Vertretern sind ohne schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung für uns nicht verbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Durch Auftragserteilung werden unsere AGB Vertragsbestandteil und vom Auftraggeber zur Gänze anerkannt. Aufträge von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen, werden von uns nicht angenommen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelfall von uns nicht widersprochen wird; aus Schweigen zu solchen abweichenden Bedingungen darf nicht auf unsere Zustimmung geschlossen werden.

2. AUSSCHLUSS DER ÖNORM B 2110 SOWIE DER AGB DES KUNDEN/AUFTRAGGEBERS

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten nicht.

Die AGB des Kunden bzw. Auftraggebers gelten nicht.

3. KOSTENVORANSCHLÄGE, ANGEBOTE, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist ein von unserem Unternehmen ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen. Ein Entgelt für Kostenvoranschläge wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Offerte (Angebote) nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche bezeichnet werden und dem Kunden schriftlich (mit Unterschrift) erteilt werden. Kommt uns ein Auftrag vom Kunden zu, gilt Stillschweigen nicht als Annahme des Auftrages. Wir nehmen uns erteilte Aufträge entweder schriftlich an oder durch tatsächliche Ausführung. Wenn wir eine Auftragsbestätigung zusenden, gilt – ausgenommen Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Irrtümer – der Inhalt unserer Auftragsbestätigung, wenn nicht binnen 3 Werktagen schriftlich widersprochen wird. Ein von uns gelegtes Angebot kann nur in seiner Gesamtheit angenommen werden. Soweit Angebote verbindlich sind, endet die Verbindlichkeit automatisch nach 2 Wochen, sofern nicht eine längere Bindungsfrist ausdrücklich angegeben ist.

4. VERGÜTUNG

Ist nichts Abweichendes vereinbart, so ist ein von uns ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen.

5. STORNOGEBÜHREN

Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Forderungen (Schadensersatz oder § 1168 ABGB) eine Stornogebühr von mindestens 20% der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KSchG sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

6.1. PREISART

6.1.1. Einheitspreisvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvoranschlag vor.

6.1.2. Pauschalvertrag

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, z.B. durch ein Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, können zu Nachträgen von unserer Seite führen.

6.1.3. Regieleistungen

Wenn keine konkrete Vereinbarung erfolgt, gilt ein angemessener Werklohn als vereinbart.

6.2. PREISVERÄNDERUNGEN (PREISGLEITUNG)

Werden im Bauvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise. Eine allfällige Preisumrechnung erfolgt nach der ÖNORM B 2111 "Preisumrechnung von Bauleistungen" (Ausgabe 01.05.2007) nach den Werten der Baukostenveränderungen.

6.3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

6.3.1. Zusätzlich angeordnete Leistungen

Für durch den Kunden/Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch unser Unternehmen ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt und eine angemessene Verlängerung der Bauzeit.

6.3.2. Überschreitung des vereinbarten Entgelts

Stellt sich eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so haben wir das zu diesem Zeitpunkt dem Kunden bzw. Auftraggeber anzuzeigen, sofern mit einer mehr als 15%igen Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises zu rechnen ist.

6.3.3. Notwendige Zusatzleistungen

Der Kunde bzw. Auftraggeber hat Leistungen, die wir abweichend vom Vertrag ausführen, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den Kunden bzw. Auftraggeber zumutbar ist.

Derartige Leistungen gelten somit von Beginn an als zusätzlich entgeltlich mitbeauftragt.

6.4. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

6.4.1. Abrechnung

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so hat der Kunde bzw. Auftraggeber 50% der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zu bezahlen.

Unbeschadet weitergehender Ansprüche nach § 1170b ABGB, sind jedenfalls die 50% der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig; eine allfällig zugesagte Leistungserbringung beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Falls der Kunde bzw. Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt, ist unser Unternehmen berechtigt, seine Leistungen bis zur Bezahlung der vereinbarten Anzahlung von 50% zurückzubehalten. Der Rest ist bei Fertigstellung fällig. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen fällig.

6.4.2. Zahlungsfrist

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 8 Tage ab Eingang der Rechnung beim Kunden bzw. Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart.

6.4.3. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist die Rechnung so mangelhaft, dass eine Prüfung und Berichtigung durch den Kunden bzw. Auftraggeber nicht erfolgen kann, so ist sie unserem Unternehmen binnen 10 Tagen ab Einlagen der Rechnung unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen. Eine zusätzliche Prüffrist steht nicht zu.

6.4.4. Verzugszinsen

Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug wird vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinausgehenden Schadens ein Zinssatz bei unternehmensbezogenen Geschäften von 11,73 % p.A. über dem Basiszinssatz vereinbart. Bei Verbrauchergeschäften wird ein Zinssatz von 6% p.A. vereinbart.

7. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen unserem Unternehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen oder zweckdienlichen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Für eigene Mahnungen sind wir berechtigt, 2% des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 36.- als Mahnspesen zu verrechnen.

8. TERMINSVERLUST

Kommt der Kunde seinen Zahlungen und Versicherungspflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.) sind vom Kunden bzw. Auftraggeber so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsmäßige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch unser Unternehmen erfolgen kann. Sind Ausführungsunterlagen von unserer Seite beizustellen, sind diese vom Kunden bzw. Auftraggeber auch zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMEN darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde bzw. Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Allfällige Vorbereitungsarbeiten sind auch vom Kunden bzw. Auftraggeber zu veranlassen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Unser Unternehmen ist nicht berechtigt oder verpflichtet Arbeiten, die über unseren Gewerberechtsumfang hinausgehen, vorzunehmen. Wir sind jedoch berechtigt, uns hierfür befugter Subunternehmer zu bedienen.

10. DOKUMENTATION DER LEISTUNGEN

Wenn zur Dokumentation nichts geregelt wird, besteht von unserer Seite keine Pflicht zur Dokumentation der Leistungen.

11. ANSCHLÜSSE

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt uns der Kunde bzw. der Auftraggeber den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss unentgeltlich in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der Kunde bzw. Auftraggeber. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom Kunden bzw. Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

12. GEWÄHRLEISTUNG SAMT ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, SCHADENERSATZ UND RÜGEPFLICHT

Vorab wird festgehalten, dass Farbunterschiede und Differenzen in der Materialstruktur, sofern der Unterschied nicht wesentlich ist, unbeachtlich sind.

12.1. Mängel die bei Übergabe nicht sofort gerügt oder von jemand anderen als unserem Unternehmen verändert worden sind, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug unseres Unternehmens mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden hinsichtlich des nicht gerügten Mangels erloschen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 9 Monate für bewegliche Sachen und 18 Monate für unbewegliche. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Zudem besteht das Zurückbehaltungsrecht für den restlichen Werklohn maximal in Höhe der angemessenen Verbesserungskosten.

12.2. Für Mangelschäden sowie Mangelfolgeschäden, welche seitens unseres Unternehmens verursacht wurden, und keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt (somit bei leichter Fahrlässigkeit) gilt Folgendes: Die Haftung bei einer Auftragssumme von bis zu EUR 250.000,-- ist auf höchstens EUR 12.500,-- begrenzt. Bei einer Auftragssumme über EUR 250.000,-- ist die Haftung mit 5% der Auftragssumme höchstens EUR 75.000,-- begrenzt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

12.3. Der Kunde bzw. Auftraggeber, auch als Verbraucher, hat bei sonstigem Anspruchsverlust Mängel im Sinne des § 377 UGB binnen angemessener Frist anzuzeigen. Als angemessene Frist gilt eine Frist von 7 Tagen ab Übergabe bzw. Fertigstellung des Gewerkes. Bei vorläufiger Nichterkennbarkeit binnen 7 Tagen ab Erkennbarkeit des Mangels.

Vom Anspruchsverlust umfasst sind sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache.

12.4. Die Anzeige eines Mangels oder Schadens hat bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

13. TERMIN ZUR VERBESSERUNG BZW. AUSTAUSCH

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Erschwert oder verunmöglicht der Kunde Verbesserung und Austausch so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten. Für vom Kunden vereitelte Verbesserungsversuche sind wir berechtigt unsere Auslagen (z.B. Fahrtspesen und verlorene Arbeitszeit) zu verrechnen.

14. VEREITELUNG DES AUFTRAGES UND ANZURECHNENDE ERSPARNIS

Für sämtliche bis zur Vereitelung erbrachten (anteilmäßigen) Leistungen steht das bis dahin (anteilmäßige) Entgelt zu. Für darüberhinausgehende Ansprüche unseres Unternehmens gilt Folgendes:

Es wird vereinbart, dass eine Ersparnis gemäß § 1168 ABGB, welche uns anzurechnen ist (oder durch anderweitige Verwendung erworben haben), 60% der noch offenen Leistungen beträgt. Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zu, eine geringere oder höhere Ersparnis nachzuweisen, wobei jenen Vertragsteil, welcher eine Abweichung von dieser Regelung behauptet, die Beweislast trifft.

15. ZEITABLAUFPLAN UND VERZUG SAMT RÜCKTRITTSRECHT UNSERES UNTERNEHMENS SOWIE HÖHERE GEWALT

15.1. Unser Unternehmen ist berechtigt, die Leistungen einzustellen, wenn der Kunde bzw. Auftraggeber seine vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht leistet. Vor Einstellungen werden wir dem Kunden bzw. Auftraggeber eine 3-tägige Mahnfrist setzen. Erst binnen 2 Wochen nach erfolgter Zahlung sind wir wieder verpflichtet, die Arbeiten fortzusetzen.

Wenn trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt, gilt unter anderem Folgendes: Ein allenfalls vereinbarter Fertigstellungstermin verschiebt sich um die Zeitdauer des Verzuges der Zahlung durch den Kunden bzw. Auftraggeber plus 2 Wochen. Weiters können wir unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

15.2. Sofern wir als Unternehmen keine Leistungen wegen Ereignissen höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, erbringen können, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.

16. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum.

17. GEFAHRTRAGUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Sollte das Gewerk durch Zufall oder außergewöhnliche Umstände ohne unser Verschulden untergehen, geht dies zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggeber. Der Kunde bzw. Auftraggeber hat sodann das (anteilige) Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

18.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden bzw. Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht in 8435 Leitring vereinbart. Für Verträge mit Verbrauchern gilt jedoch abweichend davon, dass diese gemäß § 14 KSchG nur am Gericht seines Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthaltes) geklagt werden dürfen.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

AGB der Marc Narrath Fassadenbau GmbH, Fassung Jänner 2025